

# Universitätsbibliothek Wuppertal

## Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Erster Band

**Mommsen, Theodor**

**Berlin, 1906**

XI. Das Militärsystem Caesars

---

**Nutzungsrichtlinien** Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1877](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1877)

## XI.

### Das Militärsystem Caesars.\*)

1 Der Berufssoldat und der Bürgerwehrmann stehen in der Geschichte einander gegenüber, seit es eine solche giebt. Die nicht immer recht zutreffenden Schlagwörter der Monarchie und der Republik könnte man für die alte Welt vielleicht angemessener ersetzen durch die Unterscheidung der Gemeinwesen mit stehendem Heer und der Gemeinwesen der Bürgerwehr. Es ist nicht die Absicht dieser Betrachtungen den welthistorischen Gegensatz in seiner Entwicklung überhaupt zu verfolgen, sondern nur ein einzelnes prägnantes Moment derselben in kurzen Umrissen darzulegen, das ist die Umgestaltung der Bürgerwehr der römischen Republik zu dem stehenden Heere des Principats, insbesondere die Stellung, welche der grosse Staatsmann und Feldherr, welcher in dem Wendepunkt der beiden Epochen steht, der Dictator Caesar in diesem Entwicklungsgang einnimmt.

Kein Staatswesen der alten Welt hat den grossen Grundsatz, dass die Vertheidigung des Staats Recht und Pflicht eines jeden Bürgers und nur des Bürgers ist, so energisch, man möchte sagen ein für allemal prototypisch durchgeführt wie das römische. Der Berufssoldat ist für dieses Volk des Krieges und Sieges schlechterdings nicht vorhanden; in Folge davon liegt die gesammte Entwicklung der Kriegswissenschaft im Alterthum in den Händen der Griechen, denen die Römer, indem sie sie auf allen Schlachtfeldern überwandten, doch zugleich so gut wie alles entlehnt haben, was von militärischer Technik bei ihnen begegnet. Noch viel weniger kennt das römische Gemeinwesen die Einstellung geworbener Nichtbürger, welche doch die griechischen Republiken neben ihrer Bürgerwehr in bedeutendem Umfang zur Verwendung gebracht

\*) [Historische Zeitschrift Bd. 38 (N. F. Bd. 2), 1877 S. 1—15; vgl. Monatsberichte der Berliner Akademie 1876 S. 714 und 1877 S. 178.]



haben. Es ist vorgekommen, dass man unfreie Leute zu Bürgern gemacht hat, um Legionen aus ihnen bilden zu können; aber auch in den schwersten Kriegsläufte ist man von dem Grundsatz nicht abgegangen gemiethete Fremde niemals im römischen Dienst zu verwenden. Das Mass der Dienstpflicht ist immer zugleich das Mass der politischen Rechte; die politisch zurückgesetzten Kategorien der Bürger sind vom regelmässigen Kriegsdienst ausgeschlossen, und die staatliche Hegemonie Roms über Italien findet wie ihren politischen Ausdruck in der Conföderation auf ewige Zeiten, so ihren militärischen in der Zulassung dieser Conföderirten zu einem ungleichen Kriegsdienst nicht in, aber doch neben den Legionen unter Reservirung aller commandirenden Stellungen für die Bürger des Vormachtstaats.

Mit dem Zusammensturz der Republik wichen auch die Fundamente dieser militärischen Ordnung. Die allgemeine nach dem Mass der politischen Berechtigung abgestufte Dienstpflicht ist bereits im letzten Jahrhundert der Republik wenigstens praktisch verschwunden und ersetzt durch eine aus inländischer Werbung und willkürlicher Aushebung sich zusammensetzende Heerbildung, welche die besseren Elemente der Bürgerschaft aus dem Heerdienst verdrängt. Die Unterthanen Roms von ungleicher Nationalität werden mehr und mehr zum Kriegsdienst mit herangezogen; die Dienstzeit, bis dahin regelmässig unterbrochen, wird, wenn auch ohne feste Regel, eine fortlaufende; das Bedürfniss der Truppenaufstellung, sonst nur durch den Kriegsfall in Abwehr oder zum Angriff gegeben, wird in Folge der Eroberung entfernter und unbefriedeter Gebiete und der dadurch hervorgerufenen dauernden Massregeln für die Repression der unbotmässigen Unterthanen und für den Schutz der Grenzen, wenigstens auf einzelnen Punkten, namentlich in Spanien ein dauerndes; die 3 sonst nur von Fall zu Fall unter die Waffen gerufene Bürgerwehr entwickelt sich durch unmerkliche Uebergänge zum stehenden Heere. Der Zerstörungsprozess der alten Organisation hat sich in dem letzten Jahrhundert der Republik vollzogen, unter dem Drange der politischen Umwälzungen, unter dem Druck der unmittelbaren militärischen Nothwendigkeit, in unsicherem Tasten, ohne organisatorische Gedanken, ohne planmässigen Bau. Zu definitiven Gestaltungen gelangte weder die rohe Hand des Marius noch Sullas leichtfertiger Griff; die Ordnung, welche dann wieder Jahrhunderte hindurch Bestand gehabt hat, erscheint uns als das Werk des Stifters des Principats, des Kaisers Augustus. Aber es ist vielleicht nicht hinreichend erwogen, dass wie auf so vielen andern Gebieten, so auch auf dem



der militärischen Reorganisation des Staats er doch nichts anderes war als der Testamentsvollstrecker eines grösseren Geistes. Es steht zwar nicht in unseren Büchern geschrieben, aber wohl in den That- sachen, die sie berichten, dass die augustische Organisation des stehenden Heeres in der That zurück geht auf den Dictator Caesar.

Es wird, um diese Verhältnisse uns zu vergegenwärtigen, vor allen Dingen daran zu erinnern sein, dass, wie der Principat selbst ein Compromiss ist zwischen Republik und Monarchie, so auch das stehende Heer der Kaiserzeit in vielen und wichtigen Beziehungen noch unter dem Einfluss des altrepublikanischen Systems steht. Vor allen Dingen zeigt sich dies in der engen Begrenzung dieses Heeres, sowohl den Zwecken wie der Zahl nach. Es war ausschliesslich bestimmt für den Schutz derjenigen Gebiete, welche, wie namentlich die spanischen, noch Völkerschaften von halber oder nur nomineller Botmässigkeit umschlossen, und für die Vertheidigung derjenigen Provinzen, welche nicht an von Rom abhängige Staaten grenzten und daher gegen die vollfreien Nachbarn, wie die Parther und die Germanen, eines stetigen militärischen Schutzes bedurften. Eine Ausnahme macht nur Aegypten, das nicht eigentlich Theil des römischen Reiches, sondern persönliches Besitzthum des jedesmaligen Princeps war und nach seinen altnationalen Normen verwaltet wurde, und in gewissem Masse auch die Hauptstadt Rom, die unter mög-  
4 lichst schonenden Formen mit einer schwachen stehenden Besatzung zu versehen man sich hatte entschliessen müssen. Abgesehen von den in diese beide Hauptstädte gelegten Truppen war das gesammte römische Heer im Wesentlichen nichts als die Summe der Besatzungen der am Euphrat, an der Donau und am Rhein, am Saum der afrikanischen Wüste angelegten Grenzfestungen. Dem entspricht die ausserordentlich geringe Gesamtstärke: das stehende Heer der römischen Monarchie hat auch nach der starken Vermehrung, die Augustus in der zweiten Hälfte seiner Regierung durchführte, unter Zusammenrechnung aller in den drei Welttheilen zerstreuten Abtheilungen, nicht mehr als höchstens 250,000 Mann betragen. Wenn in ältester Zeit die Bürgerschaft Roms einen stehenden Posten der Bürgerwehr in den Hafan an der Tibermündung gelegt hatte, ohne dass sie darum zum stehenden Heer überging, so durfte in gewissem Sinn wohl gesagt werden, dass das stehende Heer des Augustus unter den veränderten Verhältnissen nicht viel mehr war als ehemals die alte Seecolonie Ostia. Man muss, um die augustische Militärordnung wenigstens zu begreifen, sich daran erinnern, dass die republikanische Landwehrordnung damals sowohl wie noch lange



nachher verfassungsmässig zu Recht bestand und sogar von derselben während des zwanzigjährigen Bürgerkrieges ein nur zu ausgiebiger Gebrauch gemacht worden war. Sicherlich war es der Grundgedanke der neuen Ordnung die allgemeine Dienstpflicht festzuhalten und für den Fall eines grossen Krieges neben der geringen Zahl der stehenden Truppen das Heer durch Bürgeraufgebot zu bilden. In der That ist das alte Wehrsystem nicht von Augustus oder seinen Nachfolgern abgeschafft worden, sondern in sich zu Grunde gegangen in Folge des Missbrauchs, der während des vieljährigen Bürgerkriegs von dem Bürgeraufgebot gemacht worden war, und des durch diesen Missbrauch hervorgerufenen Rückschlags, der unendlichen Sehnsucht nach Frieden und Ruhe, welche Italien und die ganze von Italien beherrschte Welt durchdrang und die nach der actischen Schlacht um jeden Preis befriedigt sein wollte. Selbst so schwere Schläge, wie die Katastrophen an der Donau und am Rhein in den spätern Jahren des Augustus, vermochten die gebrochene Spannkraft der Bürgerschaft nicht wieder zu erwecken. Die Bürgerwehr der Republik ist nie abgeschafft worden, aber sie ist nicht mehr unter dem Principat; die einst so streitbare Bevölkerung Italiens hat sich der Waffenführung rasch und völlig entwöhnt. Einen unmittelbaren Antheil daran hat die Regierung nur insofern gehabt, als sie die Dienstzeit auf 20, später sogar 25 Jahre festsetzte; was natürlich zur Folge hatte, dass von da gediente Leute, die wieder unter die Waffen gerufen werden konnten, so gut wie nicht vorhanden waren und in allen folgenden Krisen allein die Berufssoldaten auf dem Felde erscheinen. Indess ist die Absicht die Bürgerschaft der Waffen zu entwöhnen dabei wahrscheinlich wenigstens nicht in erster Reihe massgebend gewesen; zunächst haben hier dieselben Sparsamkeitsrücksichten gewirkt, die die gesammte augustische Reorganisation des Kriegswesens in einer für den Staat unheilvollen Ausdehnung beherrschen. Im Gesammtresultat wird man immer sagen dürfen, dass der Principat nicht zu der Bildung eines stehenden Heeres gekommen ist, wie es für einen von dem allgemeinen Landwehrsystem abgehenden Grossstaat erfordert wird, und dass insofern, wenigstens negativ, die republikanischen Grundgedanken auch in der Kaiserzeit noch das Militärsystem des Staats beherrscht haben.

Auch sonst hielt der Principat fest an den leitenden Gedanken des republikanischen Wehrsystems, so weit es irgend möglich war. Die alte Beschränkung der Dienstpflicht auf die stammverwandten Latiner oder doch auf die Bewohner Italiens fiel allerdings unter dem neuen Regiment, das den Begriff der Reichsangehörigkeit auch



auf die Provinzen erstreckte; aber man blieb dabei den Nichtbürgern nur eine untergeordnete Stellung im Heerwesen zu gewähren und sie von den Offizierstellungen auszuschliessen, ferner auch dabei sich der ausländischen Werbung schlechthin zu enthalten. Den stehenden Dienst führte man zwar für die Gemeinen und die Unteroffiziere ein, indem man die Dienstpflicht des eingetretenen Mannes, wie schon gesagt ward, auf 20—25 Jahre normirte; aber man liess doch nur Berufssoldaten zu, nicht Berufsoffiziere. Die Offizierstellung blieb vielmehr 6 nach wie vor begriffen in der Magistratur; einen höheren Militärstand als solchen kennt der Principat so wenig wie die Republik.

In wie hohem Grade auch der Principat noch von dem militärischen System der Republik beherrscht wird, tritt am deutlichsten hervor in dem Gegensatz, den hierin das diocletianisch-constantinische Regiment zu ihm einnimmt. So wie mit dessen Eintreten das wirklich monarchische Princip sich feststellt, wird neben dem alten in den Grenzfestungen garnisonirenden Heere (*milites limitanei* oder *riparienses*) die neue nur an des Kaisers Person, aber an keinen Ort gebundene Feldarmee (*exercitus praesentalis*) eingerichtet; es treten die ausländischen Truppen in der Weise ein, dass diese erworbenen Leute (*auxilia*) an Rang und Sold den Reichstruppen voranstehen; es beginnen die Berufsoffiziere, insonderheit die Hauptleute der germanischen Werbetruppen, die von da an, ganz wie die Hauptleute der Diadochenzeit und die Condottieri des Mittelalters, erst auf dem Schlachtfeld und dann auch im Rath anfangen die erste Rolle zu spielen. Will man einmal scheiden zwischen Republik und Monarchie in Rom, so ist, auch vom militärischen Gesichtspunkte aus, die Grenze bei Diocletian und Constantin zu ziehen, nicht bei Caesar und Augustus.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass das Festhalten an den noch lebensfähigen Elementen des republikanischen Heerwesens, wie wir es bei Augustus finden, im Wesentlichen auch Caesars Absichten entspricht. Er eben wollte die Republik nicht auflösen, sondern erfüllen; und sicher würde hier vor allem er sein Wort eingelöst haben.

Versuchen wir im Einzelnen uns zu vergegenwärtigen, in welcher Weise Caesar das römische Heerwesen gestaltet hat oder doch hat gestalten wollen, so kommt uns dabei zu Statten, dass er dazu gelangt ist, den Bürgerkrieg mit der Ueberwindung der afrikanischen Heere der Gegner zu beendigen — denn der zweite spanische Krieg hat, wie die syrische Militärrevolte, nur einen localen Charakter — und dass, als er zwei Jahre darauf umkam, er die inneren Verhältnisse des Reiches geordnet hatte und im Begriff stand einen aus-



wärtigen Angriffskrieg zu beginnen. Wir dürfen demnach voraus- 7  
setzen, dass die inzwischen von ihm getroffenen Einrichtungen, in-  
sonderheit die Feststellung der Truppenstärke und die Vertheilung  
der einzelnen Truppenkörper, im Allgemeinen einen definitiven Cha-  
rakter getragen haben. — Es kommt uns ferner zu Statten, dass der  
unmittelbar nach Caesars Tode wieder entbrennende Krieg haupt-  
sächlich zwischen den verschiedenen bei seinem Tode vorhandenen  
Truppenführern und Truppenkörpern geführt worden ist und dass aus  
den darüber vorliegenden Berichten mit fast völliger Sicherheit her-  
vorgeht, wie viele Legionen Caesar bei seinem Tode gehabt hat und  
wo dieselben damals stationirten. Unser Hauptgewährsmann hiefür  
ist eben einer der Generale selbst, zwischen denen jener Krieg ge-  
führt worden ist, Gaius Asinius Pollio, dessen Darstellung dieser  
Kriege uns vorliegt in dem ziemlich ausführlichen Auszug eines ver-  
ständigen Griechen der hadrianischen Zeit, des Appianus; sowohl der  
Geschichtsschreiber selbst wie auch sein Epitomator haben den Cha-  
rakter dieses Krieges der Generale wohl begriffen und es uns möglich  
gemacht die Parteinahme und die Schicksale der einzelnen Legionen  
einigermassen zu verfolgen. Sie haben auch ziemlich genau die alten,  
das heisst die bei Caesars Tode bereits vorhandenen Legionen von  
denjenigen geschieden, die die verschiedenen Heerführer sofort nach  
seinem Tode allerorts unter die Waffen stellten. Die politisch-mili-  
tärisehen Wechselfälle aber, welche zunächst zu dem Sieg der Senats-  
partei in der Ost- und der Caesarianer in der Westhälfte des Reiches  
und sodann zu dem grossen Entscheidungskampf zwischen der Repu-  
blik und der Monarchie auf dem Schlachtfeld von Philippi führten,  
sind von der Art, dass alle vorhandenen Truppenkörper in dieselben  
hineingezogen wurden und wir sicher überzeugt sein können in der  
Summe der überlieferten Einzelvorgänge das Gesamtbild einiger-  
massen vollständig zu besitzen. Die Zweifel, welche über einzelne  
Nebenfragen bleiben, vermögen der wesentlichen Sicherheit des Ge-  
sammtresultates keinen Abbruch zu thun. Nur dieses soll hier in  
seinen Umrissen dargelegt werden.

Caesar hatte während des Bürgerkriegs, den er an der Spitze  
von neun\*) alten Legionen begonnen hatte, sein Heer theils durch neue  
Aushebungen, theils durch Einreihung der überwundenen und ge- 8  
fangenen Gegner unablässig verstärkt und gebot am Schlusse des-

\*) [Vgl. dazu v. Domaszewski: die Heere der Bürgerkriege in den Jahren 49  
bis 42 v. Chr. in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern 4 S. 157 ff., besonders  
S. 161 ff., dem übrigens Mommsens Ausführungen anscheinend nicht bekannt waren.]



selben mindestens über 40 Legionen<sup>1</sup>. Aber nach der Beendigung des Krieges wurden die ältesten dieser Legionen, namentlich die neun gallischen wohl sämmtlich, aufgelöst und das Heer mindestens um den vierten Theil reducirt. Bei seinem Tode bestand die Armee aus 32 Legionen, ungerechnet diejenige, welche in Syrien von ihm abgefallen war und damals unter Q. Caecilius Bassus gegen seine Generale in Waffen stand. Diese Legionen, deren Normalstärke auf 5—6000, die Effectivzahl durchschnittlich auf etwa 4000 Mann angesetzt werden kann, waren damals folgendermassen vertheilt. \*)

In der südspanischen Provinz führte C. Asinius Pollio, der spätere Geschichtsschreiber der Bürgerkriege, das Commando über 2 Legionen<sup>2</sup>. In der nordspanischen Provinz und dem damals damit vereinigten narbonensischen Gallien hatte M. Aemilius Lepidus die doppelte Zahl<sup>3</sup>. In den neu zum Reiche gebrachten gallisch-germanischen Landschaften stand L. Munatius Plancus mit 3 Legionen. Die westlichen Provinzen des Reiches also hatten zusammen eine Besatzung von 9 Legionen.

In dem cisalpinischen Gallien stand eine Legion, deren Oberbefehl bald nach Caesars Tode D. Brutus übernahm<sup>4</sup>.

Illyricum, die an der Nordostgrenze Italiens gegen die Donau 9 zu neu von Caesar eingerichtete Provinz, war dem P. Vatinius mit 3 Legionen anvertraut.

In der neuen Provinz Africa gebot T. Sextius über 3 alte Legionen. In Aegypten und insbesondere in Alexandria standen damals 4 Legionen, so dass auf Africa überhaupt 7 kamen.

Im Osten waren zwei Obercommandos je von 3 Legionen gebildet worden, das eine in der bithynisch-pontischen Provinz unter

1) Die höchste Ziffer, die uns zufällig genannt wird, ist die der 37. Legion (bell. Alex. 9), und es ist guter Grund vorhanden, dass die Zifferreihe in sich vollständig gewesen ist. Auch dass sie mit 37 keineswegs abschloss, ist wahrscheinlich. Dazu kamen noch einige Legionen, die keine Ziffer geführt haben, wie die *legio Martia* und die *legio Alaudae*.

\*) [Vgl. v. Domaszewski a. a. O. S. 175 ff.]

2) Appian 3, 46. Wenn Pollio im Jahr darauf 3 Legionen hat, wie er selbst berichtet ad fam. 10, 32, so wird eine davon neu ausgehoben sein.

3) Appian 3, 46. Eine der Legionen mit Lepidus selbst befand sich zur Zeit der Ermordung Caesars zufällig in Rom, wird aber später an den Ort ihrer Bestimmung abgegangen sein.

4) Dieser führte zwar den mutinensischen Krieg mit zwei gedienten Legionen (Appian 3, 49); aber die eine davon, die im Sommer 711 als zweijährige bezeichnet wird (Plancus bei Cicero ad fam. 10, 24, 3), ist wahrscheinlich erst von D. Brutus im Frühjahr 710 unter die Waffen gerufen worden.



Q. Marcius Crispus, das zweite in der syrischen unter L. Staius Murcus. Als Caesar starb, waren alle diese Truppen in Syrien zusammengezogen, um die Militärrevolte des Bassus niederzuschlagen.

Das Feldheer endlich, das Caesar selbst zunächst gegen die Geten an der Donau und weiter gegen die Parther zu führen gedachte, bestand aus 6 Legionen; es befand sich im Frühling 710 auf dem Marsch in Makedonien. Wenn Caesar nach dem Bericht der Schriftsteller für den schweren parthischen Krieg 16 Legionen bestimmt hatte, so sind ausser jenen sechs die vier in Aegypten und die sechs in Syrien und Kleinasien aufgestellten Legionen mit in die Rechnung gezogen.

Fassen wir diese militärischen Ordnungen ins Auge, so fällt zunächst die allgemeine Gleichartigkeit derselben mit denen des späteren Principats auf. Die inneren, durch ihre Lage vor feindlicher Invasion geschützten Provinzen, die alte Provinz Africa, Asien, Kilikien, Makedonien<sup>1</sup> mit Achaia, dann die sämtlichen Inseln: Sicilien, Sardinien, Kreta sind ohne namhafte Besatzung, eben wie dies dann in den späteren senatorischen Statthalterschaften des Principats Regel geworden ist.

Freilich gilt das Gleiche in gewisser Weise auch schon für die Republik. Schon sie hat, so weit es anging, ihre Provinzen so geordnet, dass sie ohne stehende Besatzung verwaltet werden konnten und ihren militärischen Schutz hauptsächlich in den von Rom abhängigen Königreichen fanden. Wo aber dies nicht durchzuführen war, wie namentlich in den spanischen Provinzen und in Makedonien, das vor der Einrichtung der neuen Provinz Illyricum die Reichsgrenze bildete, musste schon die Republik sich zu einer wenigstens faktisch dauernden Besetzung verstehen, was eben der Keim des stehenden Heeres gewesen ist. Allein diese durch die Nothlage erzwungenen, ungleichmässig durchgeführten, überall von der Gunst und Ungunst der Personen und der Verhältnisse durchkreuzten Anordnungen des oligarchischen Regiments sind dennoch durchaus verschieden von der festen, einheitlichen und gleichmässigen Organisation des Vertheidigungssystems, welches bei Caesar uns entgegentritt, und dürfen uns nicht hindern, die Scheidung der mit Truppen belegten und der waffenlosen Provinzen, auf der die ganze Organisation des Principats beruht, auf den Dictator Caesar zurückzuführen.

1) Dies sagt ausdrücklich Cicero Phil. 10, 5, 11. Auch die spätere Entwicklung der Dinge in Makedonien steht dem nicht entgegen; man hat nur zu beachten, dass dabei auch die drei Legionen des Statthalters der Nachbarprovinz Illyricum mit in Betracht kamen.



Dieselbe Uebereinstimmung der caesarischen und der augustischen Truppendislocation zeigt sich im Einzelnen. Weitaus der grösste Theil jener oben aufgeführten Militärcommandos kehrt wieder in der augustischen Ordnung. Es sind dies die beiden spanischen Commandos, nur dass das der Südprovinz nach Abtrennung der früh romanisirten andalusischen Landschaft den Namen des lusitanischen annahm und ebenso von der spanischen Nordprovinz das südliche Gallien abgetrennt und gleichfalls unter die befriedeten Provinzen eingereiht ward; ferner das gallisch-germanische, aus dem die beiden grossen Rheinarmeen, die eigentlichen Träger des römischen Waffenwesens unter dem früheren Principat, sich entwickelt haben; das illyrische, aus dem in ähnlicher Weise unter dem früheren Principat die Commandos an der mittleren und der unteren Donau oder nach römischem Ausdruck das pannonische und das moesische hervorgegangen sind und die dann unter den späteren Kaisern sich noch weiter verzweigt und das Soldatenkaiserthum des dritten Jahrhunderts aus sich erzeugt haben; das Commando von Afrika oder, wie es später heisst, das numidische, und das von Aegypten; endlich das der Euphratarmee. Alle diese sind einfach von Augustus in seine Organisation herübergenommen worden. Man  
 11 wird also unbedenklich sagen dürfen, dass Augustus nach Beendigung des Bürgerkrieges wesentlich zu den Einrichtungen zurückgekehrt ist, die Caesar getroffen hatte, als er am Ziele zu stehen glaubte.

Um so bemerkenswerther sind die Abweichungen, die in den beiden Organisationen sich zeigen. Die Differenzen in der Stärke der einzelnen Truppenkörper werden freilich dahin nicht gerechnet werden dürfen. Obwohl die caesarische und die ursprüngliche augustische Ordnung auch in dieser Hinsicht sich vielfach berühren, hat sich die relative Vertheilung unter dem Principat allerdings schon früh wesentlich anders gestaltet; aber die stetigen Schwankungen und selbst die dauernden Verschiebungen der Zahlenverhältnisse berühren die organisatorische Grundlage der Dislocation nicht. Wohl aber ist es ein von Caesar auf Augustus vererbter Grundgedanke, dass das einzelne Commando regelmässig mehrere Legionen, in der Regel zwei oder drei, zuweilen auch vier umfasst. Ganz in gleicher Weise ist auch die Militärordnung des früheren Principats gedacht. Erst die argwöhnische und unsichere Politik der späteren Herrscher, namentlich seit Domitian, hat allmählich die Auflösung der grösseren Commandos von drei oder mehr Legionen herbeigeführt und das neue System entwickelt, wonach der einzelne Obercommandant häufig nur eine und nie mehr als zwei Legionen unter



seinem Befehl hat. — Indess es sind andere Momente hervorzuheben, in denen wirkliche Differenzen sich zeigen.

Zunächst ist es ebenso evident wie nach beiden Seiten hin charakteristisch, dass Augustus mit einer weit schwächeren Armee auszukommen gedachte, als dies in Caesars Plan gelegen hatte<sup>1</sup>. Aber sehr bald, noch unter Augustus selbst, stellte sich heraus, dass Augustus hierin zu weit gegangen war und er der Friedenssehnsucht 12 der Bürgerschaft und der finanziellen Bedrängniss auf Kosten der vitalen Interessen des Staats Rechnung getragen hatte. Selbst wenn man das Feldheer Caesars nicht in Ansatz bringt, betrug seine garnisonirenden Truppen doch 26 Legionen. Aber Augustus hat sich zunächst mit einem weit geringeren Präsenzstand, es scheint von 18 Legionen, begnügt und das Heer erst auf 25 Legionen gebracht, als der gefährliche pannonische Krieg ihn nöthigte oder auch vielleicht ihm die erwünschte Gelegenheit gab zu jener grossartigen Militärreorganisation, die eine ernste finanzielle und politische Krise im Gefolge hatte und die trotz der nach schweren Kämpfen durchgesetzten neuen Steuern doch das ökonomische Fundament des römischen Militärwesens auf die Dauer erschüttert hat. Die caesarische Zahl ist, nachdem Augustus auf sie zurückgekommen war, im Wesentlichen für die Folgezeit massgebend geblieben. Nach der Varusschlacht, in der drei Legionen aufgerieben wurden, hat Augustus sich darauf beschränkt eben so viele neue zu errichten; und überhaupt schwankt bis auf das Ende des 2. Jahrh. die Zahl der Legionen zwischen 25 und 30, um dann unter Severus sich auf 33 zu stellen; eine eigentlich ins Gewicht fallende Vermehrung des stehenden

1) Hiebei ist ein Factor ausser Ansatz gelassen, der für die augustische Organisation einigermaßen ausgleichend eintritt: ich meine die Zuziehung der Nichtbürger zum Heerdienst. Wir finden diese in dem Heerwesen Caesars und ebenso noch in der Triumviralzeit hauptsächlich nur in der Gestalt der von den abhängigen Dynasten gesandten Mannschaften, vorzugsweise Reiter und Schützen. Erst Augustus scheint das Auxiliarsystem eingeführt, das heisst, einer jeden Legion eine Anzahl fest organisirter Infanterie- und Cavallerieabtheilungen aus den Nichtbürgern beigegeben und diese mit unter das Obercommando des Befehlshabers der Legion gestellt zu haben. Die relative Stärke der älteren Hülstruppen entzieht sich jeder Schätzung. Die Auxilia der Legion können für die spätere Zeit mit Wahrscheinlichkeit dieser selbst an Stärke gleichgesetzt werden; aber ob sie schon unter Augustus diese Höhe erreicht haben, ist sehr zweifelhaft. Zu ziffermässig festen Ansetzungen ist hier nicht zu gelangen; aber es ist sehr wahrscheinlich, dass Augustus, indem er die Bürgertruppen weit unter die von Caesar festgestellte Zahl abminderte, in der ansehnlichen Verstärkung der aus den Nichtbürgern ausgehobenen Abtheilungen eine Compensation suchte [vgl. Mommsen, Hermes 19, 1884 S. 1 ff.].



Heeres ist in der That erst unter Diocletian erfolgt. Man wird also sagen dürfen, dass die wichtigste aller politischen Ziffern, der Präsenzstand des stehenden Heeres, von Caesar für drei Jahrhunderte hinaus festgestellt worden ist; selbst sein Nachfolger, dessen egoistisch-dynastische Nachgiebigkeit gegen die Strömungen der öffentlichen Meinung oftmals an den Bürgerkönig Ludwig Philipp erinnert, musste durch die harte Nothwendigkeit sich davon überzeugen lassen, dass unter dieselbe nicht ungestraft hinabgegangen werden konnte.

Aehnlich verhält es sich mit einer anderen Abweichung, die Augustus von Caesars Plan sich gestattete: es ist dies die Unterdrückung des bithynisch-pontischen Commandos. Wenn einmal die Grenzvertheidigung mit einer so geringen Truppenzahl durchgeführt werden sollte, so blieb wohl nichts anderes übrig als den Schutz der Ostgrenze von Kleinasien den dort bestehenden Clientelstaaten, insonderheit den Königen von Galatien und Kappadokien anzuvertrauen, wie dies früher unter dem lässigen Regiment der Republik geschehen war. Aber die Folgen konnten nicht ausbleiben: der armenische Krieg unter Nero wäre ohne Zweifel im Keim erstickt worden, wenn neben den syrischen auch pontische Legionen zur Hand gewesen wären; die isolirte Stellung des Militärcommandos am Euphrat, dessen nächste Nachbarn rechts das ägyptische, links das Hauptquartier an der unteren Donau waren, war auf die Dauer unhaltbar. Es kam hinzu, dass die Clientelstaaten selbst grossentheils schon unter Augustus und Tiberius mit dem römischen Reich vereinigt wurden und die an die Stelle der Dynasten tretenden Statthalter ohne genügende römische Truppen noch weniger als die Erbkönige den Grenzschutz zu leisten vermochten. So ging denn der erste fähige Offizier, der nach Tiberius auf den römischen Thron gelangte, der Kaiser Vespasianus auch hier wieder auf Caesars Anordnungen zurück und richtete ein Militärcommando von zwei Legionen in Kappadokien ein.

Dagegen gehört es in einen anderen Kreis und ist von Dauer gewesen, dass, während Caesar eine Legion in Norditalien stationirte, Augustus, von seinen Gardetruppen abgesehen, Italien von aller Besatzung befreite<sup>1</sup>. Er selbst erklärte indess, dass er damit nur

1) Nach Appian 5, 3 gab Caesar der Sohn *γνώμη τοῦ προτέρου Καίσαρος* dem eisalpinischen Gallien die Autonomie, das heisst nicht das römische Bürgerrecht, das dieser Landschaft schon früher ertheilt war, sondern die Aufhebung der *provincia* oder, was dasselbe ist, die Auflösung der dortigen Militärcommandos. Uebrigens begegnet dennoch militärische Besetzung dieses Gebiets noch unter Augustus (C. I. L. V, 5027 vom J. 731 vgl. 4910 [Dessau 86. 847]), womit wohl die damals laut werdende Klage zusammenhängt, dass man die Landschaft wieder zur Provinz mache. (Sueton de gramm. 30[6]; Staatsrecht 2, 239.)



eine von Caesar beabsichtigte Massregel zur Ausführung bringe; und 14 es ist in der That beachtenswerth, dass, während sonst die caesarischen Militärcommandos, wie wir sahen, durchgängig mehrere Legionen umfassen, allein das italische aus einer einzigen Legion besteht. Die politischen Gründe der Beschränkung und der späteren Beseitigung dieses Commandos liegen auf der Hand: der Principat konnte Legionen auf italischem Boden keinem gestatten, da er selber sie sich versagte. Aber es gereicht dem Augustus zu hoher Ehre, dass er dazu that dies Commando auch materiell entbehrlich zu machen, indem er Norditalien aus einer Grenz- in eine Binnenprovinz umwandelte und längs der ganzen Alpenkette dauernden Frieden schuf, in langwierigen Kämpfen jene lange Reihe von mehr oder minder unruhigen Bergvölkern bezwingend, die das Siegesdenkmal oberhalb Monaco auf der äussersten Spitze der Seealpen aufzählt. Die vorsichtige Behandlung der militärischen Organisationen auf den beiden Abhängen der Alpenkette, die dort von Augustus eingerichteten untergeordneten Commandanturen, theils der kleinen einheimischen Dynasten, theils kaiserlicher Vertreter von Ritterrang, die Fernhaltung jedes senatorischen Commandos von den cottischen und den Seealpen sowohl wie aus Noricum und Raetien, ist der Stellung des augustischen Principats durchaus angemessen, während Caesars grossartige Kühnheit es stets verschmäht hat in seinen Werkzeugen zugleich eine Gefahr zu erkennen.

Es bleibt noch eine letzte Verschiedenheit oder vielmehr eine letzte Frage, die darum nicht weniger gefragt werden soll, weil sie gewissermassen eine Frage ist ohne Antwort. Das Heer Caesars bestand bei seinem Tode neben jenen 26 in feste Garnisonen gelegten Legionen aus sechs anderen, die bestimmt waren unter der unmittelbaren Führung des obersten Feldherrn erst an der Donau, sodann am Euphrat die Schlachten Roms zu schlagen. Diese Einrichtung ist dem Principat fremd; derselbe kennt neben den Garnisonstruppen, wie schon bemerkt ward, ein Feldheer nicht; und da es ebenso wenig eine Reserve giebt<sup>1</sup>, so bleibt, wo jenes gebraucht wird, nichts übrig als aus den sonstigen Garnisonen die irgend abkömmlichen 15 Truppen nach den zunächst bedrohten Punkten zu detachiren — eine Einrichtung, auf der die militärische Unbeholfenheit und Schwäche des Principats in erster Reihe beruht und durch deren heillose Konsequenzen eben die diocletianische Reform des Militärwesens hervorgerufen worden ist. Es muss dahin gestellt bleiben, was Caesar in

1) Denn die dürftige Institution der *evocati* verdient diesen Namen nicht.



dieser Hinsicht beabsichtigt hat. Möglich ist es, dass er jenes Feldheer nur transitorisch aufgestellt hatte und es seine Absicht war nach vollendetem Feldzug diese Legionen in die Garnisonen zu vertheilen oder auch, wie früher die gallischen, aufzulösen. Aber innere Wahrscheinlichkeit hat es nicht, dass ein Feldherr und Staatsmann wie Caesar dieselbe impotente Organisation des Militärwesens beabsichtigt haben soll, wie sie späterhin sein militärisch wenig begabter Erbe geschaffen oder zugelassen hat. Niemand musste es deutlicher begreifen als er, dass bei einem System, wie das römische war, bei dem Mangel jeder brauchbaren militärischen Reserve, bei der offenbaren Unzulänglichkeit des allgemeinen Aufgebots, der Staat auf den Angriffskrieg, überhaupt auf den grossen Krieg verzichtete, wenn er sich darauf beschränkte die mobile Armee aus Detachements der garnisonirenden Truppen zusammenzusetzen. Für den bevorstehenden Doppelkrieg gegen die Geten und die Parther wenigstens ist Caesar nicht in dieser Weise verfahren; jene sechs Legionen werden ausdrücklich unterschieden von den zehn in den nächst angrenzenden Provinzen garnisonirenden, die auch bei dem Partherkrieg mitzuwirken bestimmt waren. Es hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, dass dies mehr war als eine Massregel für den einzelnen Fall. Wir werden darum als die letzte und die wesentlichste Verschiedenheit der caesarischen und der augustischen Militärordnung hinstellen dürfen, dass Caesar die Gesamtmarmee etwa zu vier Fünfteln als Grenzschutz dislociren, das letzte Fünftel aber als disponible Feldarmee in der Hand behalten wollte, Augustus aber auf die letztere Verzicht leistete. Wenn dies richtig ist, so hat auch hier die Revisionsinstanz der Geschichte dem Dictator späterhin Recht gegeben gegen den Kaiser; der römische Staat ist, freilich erst nach drei Jahrhunderten, abermals zurückgekommen auf die Aufstellung einer stehenden mobilen Armee.